



KANTON
URI

URI STIMMT!



Kantonale Volksabstimmung vom 14. Juni 2015

- Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Regelung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft) *Seite 5 ff.*
- Änderung der Gewässernutzungsverordnung (Verfahren und Entscheid bei Konkurrenzsituationen) *Seite 13 ff.*
- Kreditbeschluss für die Erweiterung des Wohnheims Phönix Uri (Abschreibung und Verzinsung) *Seite 27 ff.*

Abstimmungsvorlagen

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Regelung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft)

Im Strafvollzug kann einer verurteilten Person nach Verbüssen von zwei Dritteln der Strafe oder Massnahme die bedingte Entlassung gewährt werden. Es kann vorkommen, dass sich diese Person während der nachfolgenden Probezeit nicht an die Weisungen der Vollzugsbehörde oder der Bewährungshilfe hält oder es droht Gefahr, dass sie weitere Straftaten begeht. Heute fehlt die Rechtsgrundlage, in solch einer Situation sofort einschreiten zu können. Mit der Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches soll die Vollzugsbehörde die Möglichkeit erhalten, sofort Sicherheitshaft anzuordnen, bis das Gericht über die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug entschieden hat. Somit kann der Schutz der Öffentlichkeit besser gewährleistet werden.

Abstimmungsbotschaft Seiten 5 – 9
Abstimmungstext Seite 10

Änderung der Gewässernutzungsverordnung (Verfahren und Entscheid bei Konkurrenzsituationen)

Der Landrat hat am 19. November 2014 die Änderung der Gewässernutzungsverordnung verabschiedet. Am 24. Februar 2015 hat ein Komitee der Standeskanzlei Uri 1'110 gültige Unterschriften für das Referendum dagegen eingereicht.

Die Änderung der Gewässernutzungsverordnung soll Lücken im Verfahren zur Vergabe von Konzessionen von öffentlichen Gewässern schliessen. Neu sollen beim Kanton eingereichte Konzessionsgesuche zur Nutzung der Wasserkraft oder zur Pumpspeicherung im Amtsblatt publiziert werden. Daraufhin hätten Konkurrenten sechs Monate Zeit, ebenfalls ein Gesuch einzureichen. Erst danach soll das Konzessionsverfahren erfolgen können. Damit würde das Ziel erreicht, die Konzessionsvergabe in derartigen Konkurrenzsituationen fair und effizient zu gestalten.

Das Referendumskomitee bemängelt, dass einheimische, ansässige Kraftwerkunternehmen bei der Verleihung von Wassernutzungskonzessionen regelmässig übergangen würden. Die Änderung der Gewässernutzungsverordnung wirke diesem Umstand nicht entgegen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 13 – 21
Abstimmungstext Seite 22

Kreditbeschluss für die Erweiterung des Wohnheims Phönix Uri (Abschreibung und Verzinsung)

Das Wohnheim Phönix Uri betreibt seit rund 20 Jahren in Altdorf eine Wohneinrichtung für Menschen mit psychischer Behinderung zur sozialen und beruflichen Rehabilitation. Das Wohnheim erfüllt die Erwartungen an eine zeitgemässe Betreuung von Menschen mit psychischer Behinderung und Krankheit nicht mehr. Auch fehlen heute diverse Räumlichkeiten, die gemäss Invalidenversicherung für eine solche Institution dringend erforderlich sind. Das Projekt zur Erweiterung des bald 20-jährigen Wohnheims mit Investitionskosten von 2 555 000 Franken sieht keine Kapazitätserhöhung vor. Es soll an den heutigen Standard angepasst werden. Die Abschreibungen und Zinsen dazu, die vom Kanton vergütet werden, haben während mindestens zehn Jahren jährliche Mehrkosten von 180 000 Franken zur Folge. Damit unterliegt dieses Geschäft der obligatorischen Volksabstimmung.

Abstimmungsbotschaft	Seiten 27 – 33
Abstimmungstext	Seite 34

BOTSCHAFT

zur Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Regelung der vollzugsrechtlichen Sicherheit)

(Volksabstimmung vom 14. Juni 2015)

Kurzfassung

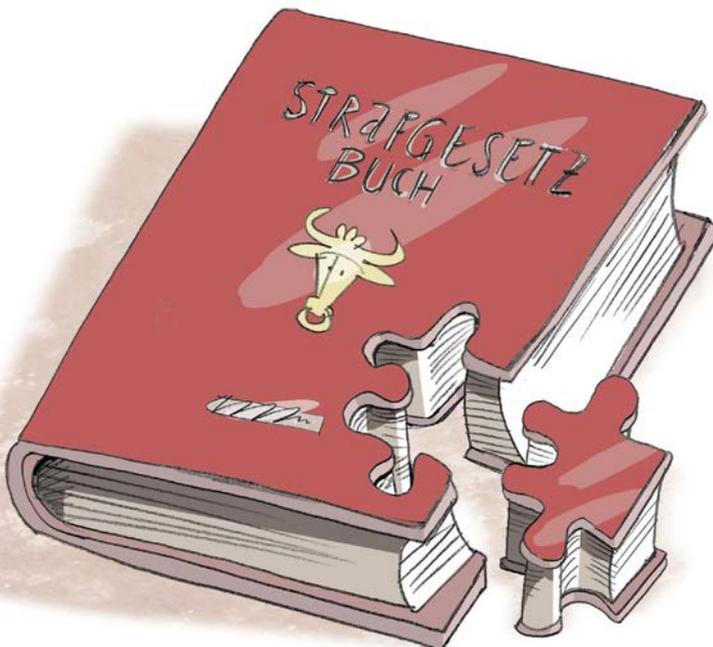
Im Strafvollzug kann die Vollzugsbehörde einem Verurteilten nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe oder Massnahme die bedingte Entlassung gewähren. Der Verurteilte erhält eine Probezeit von mindestens einem Jahr, und es wird in der Regel Bewährungshilfe angeordnet.

In der Praxis kann es vorkommen, dass sich die bedingt entlassene Person während der Probezeit nicht an die Weisungen der Vollzugsbehörde oder der Bewährungshilfe hält. Oder ihr Verhalten kann darauf schliessen lassen, es drohe ernsthaft die Gefahr, dass sie weitere Straftaten begehe.

Heute fehlt der Vollzugsbehörde die Rechtsgrundlage, um selber sofort einschreiten zu können. Diese Gesetzeslücke soll durch eine Ergänzung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (RB 3.9211) geschlossen werden. Um den Schutz der Öffentlichkeit besser gewährleisten zu können, soll die Vollzugsbehörde in Zukunft die Möglichkeit haben, in der Zeit, bis das zuständige Gericht

über die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug entschieden hat, sofort vorsorglich Sicherheitshaft anzuordnen. Vorausgesetzt ist, dass die Sicherheitshaft dringlich ist und der Schutz der Öffentlichkeit nicht anders gewährleistet werden kann. Die Vollzugsbehörde hat unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden, die angeordnete Sicherheitshaft durch das Zwangsmassnahmengericht genehmigen zu lassen.

Der Landrat hat der Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit 58 zu 0 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung zugestimmt. Regierungsrat und Landrat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

Ausgangslage Im Strafvollzug kann die Vollzugsbehörde einem Verurteilten nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe oder Massnahme die bedingte Entlassung gewähren. Der Verurteilte erhält eine Probezeit von mindestens einem Jahr, und es wird in der Regel Bewährungshilfe angeordnet.

In der Praxis kann es vorkommen, dass sich die betreffende Person während der Probezeit nicht an die Weisungen der Vollzugsbehörde oder der Bewährungshilfe hält. Oder ihr Verhalten kann darauf schliessen lassen, es drohe ernsthaft die Gefahr, dass sie weitere Straftaten begehe.

Um den Schutz der Öffentlichkeit besser gewährleisten zu können, soll die Vollzugsbehörde in Zukunft die Möglichkeit haben, in der Zeit, bis das zuständige Gericht über die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug entscheidet, sofort vorsorglich eine Sicherheitshaft anzuordnen.

Eine vollstreckungsrechtliche Sicherheitshaft kann sich auch in der Zeit rechtfertigen, da vom Gericht eine Massnahme aufgehoben und an deren Stelle eine Verwahrung angeordnet wird. Im Fall, da eine in Freiheit durchgeführte ambulante Behandlung für Dritte als gefährlich erscheint, kann sich eine vollstreckungsrechtliche Sicherheitshaft aufdrängen, wenn die aufgehobene Freiheitsstrafe vollzogen und die ambulante Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe weitergeführt wird.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (RB 3.9211) soll die heute bestehende Gesetzeslücke geschlossen werden.

**Grundzüge
des Entwurfs**

Nach dem vorliegenden neuen Artikel 6a Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches kann die für den Strafvollzug zuständige Direktion (Justizdirektion) eine Person vor- oder gleichzeitig mit der Einleitung eines nachträglichen richterlichen Verfahrens vorsorglich in vollzugsrechtliche Sicherheitshaft nehmen, um das Rückversetzungsverfahren bzw. den nachträglichen richterlichen Entscheid sicherzustellen. Vorausgesetzt ist, dass die Sicherheitshaft dringlich ist und dass der Schutz der Öffentlichkeit nicht anders gewährleistet werden kann.

Artikel 6a Absatz 2 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches beschreibt die nachträglichen richterlichen Verfahren, denen die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft dienen soll. Artikel 62a Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) handelt von der Rückversetzung einer bedingt entlassenen Person aus dem stationären Vollzug einer therapeutischen Massnahme während der Probezeit. Lässt deren Verhalten ernsthaft erwarten, dass sie eine schwere Straftat begehen könnte, kann das Gericht sie auf Antrag der Vollzugsbehörde in den Strafvollzug zurückversetzen. Artikel 62c Absatz 4 und 6 StGB regeln ähnliche Tatbestände, wenn die Massnahme aufgehoben wird, beispielsweise wenn die Durch- und Fortführung als aussichtslos erscheinen. Auch Artikel 64a Absatz 3 StGB beschäftigt sich mit einem vergleichbaren Tatbestand, jedoch bezogen auf die Verwahrung. Artikel 95 Absatz 5 StGB ermächtigt das Gericht, eine Person, die sich den Anordnungen der Bewährungshilfe und den Weisungen im Urteil entzieht, zurückzusetzen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass die oder der Verurteilte neue Straftaten begehen. Daraus wird klar, dass alle diese nachträglichen richterlichen Verfahren bezwecken, eine bereits entlassene Person wieder in den Straf- oder den Massnahmenvollzug zurückzusetzen. Geschieht das, um die Öffentlichkeit zu schützen, kann nicht zugewartet werden, bis das Gericht

entscheidet. Für diese Zeit muss der Vollzugsbehörde zugestimmt werden, die Sicherheitshaft anzuordnen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht und weil es sich doch um einen schweren Eingriff ohne richterliches Urteil handelt, verpflichtet Absatz 3 die Vollzugsbehörde, die angefochtene Sicherheitshaft beim Zwangsmassnahmengericht unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden, genehmigen zu lassen.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat in einem Schreiben vom 2. Februar 2011 ausdrücklich bestätigt, dass die Kantone zuständig sind, eine so geordnete Sicherheitshaft im kantonalen Recht zu regeln, solange der Bund nicht entsprechend legiferiert. Verschiedene Kantone haben eine vollzugsrechtliche Sicherheitshaft bereits eingeführt (z. B. Zürich, Bern, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau). Andere sind daran, die notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen.

Der Landrat hat der Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit 58 zu 0 Stimmen (bei einer Enthaltung) zuhanden der Volksabstimmung zugestimmt.



ANTRAG

**Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern,
– die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches anzunehmen.**

Anhang

- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

GESETZ
über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 12. Juni 1988 über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Artikel 6 (neu)

2a. Abschnitt: **Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft**

Artikel 6a (neu)

- ¹ Die für den Strafvollzug zuständige Direktion² kann eine Person vor oder gleichzeitig mit der Einleitung eines nachträglichen richterlichen Verfahrens vorsorglich in vollzugsrechtliche Sicherheitshaft nehmen, um das Rückversetzungsverfahren bzw. den nachträglichen richterlichen Entscheid sicherzustellen. Vorausgesetzt ist, dass die Sicherheitshaft dringlich ist und dass der Schutz der Öffentlichkeit nicht anders gewährleistet werden kann.
- ² Als nachträgliche richterliche Verfahren im Sinne von Absatz 1 gelten die Verfahren gemäss Artikel 62a Absatz 3, Artikel 62c Absatz 4 und 6, Artikel 63b Absatz 3, Artikel 64a Absatz 3 oder Artikel 95 Absatz 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches³.
- ³ Die zuständige Direktion beantragt dem Zwangsmassnahmengericht unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden, die angeordnete Sicherheitshaft zu genehmigen.
- ⁴ Für das Verfahren und den Vollzug gelten sinngemäss die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴ über die Sicherheitshaft.

¹ RB 3.9211

² Justizdirektion, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³ SR 311.0

⁴ SR 312.0

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volks

Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

BOTSCHAFT

zur Änderung der Gewässernutzungsverordnung (Verfahren und Entscheid bei Konkurrenzsituationen)

(Volksabstimmung vom 14. Juni 2015)

Kurzfassung

Am 19. November 2014 hat der Landrat eine Änderung der Gewässernutzungsverordnung (GNV; RB 40.4105) mit 57 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen. Mit der Revision der Gewässernutzungsverordnung hat er Lücken im Verfahren zur Vergabe von Konzessionen an öffentlichen Gewässern geschlossen. Während in früheren Jahren keine konkurrierenden Konzessionsgesuche zu Wasserkraftnutzungen eingereicht wurden, zeichnen sich in jüngster Zeit gleich mehrere Fälle ab, bei denen verschiedene Konkurrenten ihr Interesse an der Nutzung derselben Gewässerstrecke bekundeten. Entsprechend wurde mit der Revision neu geregelt, wie vorzugehen ist, wenn mehrere, sich konkurrierende Konzessionsgesuche zur Nutzung der Wasserkraft oder zur Pumpspeicherung eingereicht werden.

Neu muss der Eingang eines Konzessionsgesuchs zur Nutzung der Wasserkraft oder zur Pumpspeicherung im kantonalen Amtsblatt publiziert werden. Konkurrenten erhalten damit künftig Gelegenheit, innerhalb sechs Monaten seit Eingang des ersten Gesuchs ebenfalls ein Gesuch einzureichen. Gehen innert dieser Frist konkurrierende Gesu-

che ein, ist anhand von Kriterien, die im Bundesrecht und in der Gewässernutzungsverordnung umschrieben sind, zu entscheiden, welchem der Gesuche der Vorzug zu geben ist. Erst im Anschluss an diesen Konkurrenzentscheid kann das Konzessionsverfahren mit dem bevorzugten Projekt im ordentlichen Verfahren zu Ende geführt werden. Die Revision der Gewässernutzungsverordnung hat somit zum Ziel, die Konzessionsvergabe in derartigen Konkurrenzsituationen fair und effizient zu gestalten.

Am 24. Februar 2015 hat ein Komitee der Standeskanzlei insgesamt 1 110 Unterschriften für das Referendum gegen die Änderung der Gewässernutzungsverordnung eingereicht. Sie begründen ihr Referendum damit, dass einheimische, ansässige Kraftwerkunternehmen bei der Verleihung von Wassernutzungskonzessionen regelmässig übergangen würden; die Änderung der Gewässernutzungsverordnung würde dem nicht entgegen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Gewässernutzungsverordnung anzunehmen. Für die Revision spricht, dass bestehende Lücken im kantonalen Recht geschlossen werden und den Konkurrenten ein diskriminierungsfreies, faires und transparentes Verfahren gewährleistet wird.



Ausführlicher Bericht

Warum braucht es eine Änderung der Gewässernutzungsverordnung?

Während in früheren Jahren keine konkurrierenden Konzessionsgesuche zu Wasserkraftnutzungen eingereicht wurden, zeichnen sich in jüngster Zeit gleich mehrere Fälle ab, bei denen verschiedene Konkurrenten ihr Interesse an der Nutzung derselben Gewässerstrecke bekundeten. Prominentestes Beispiel ist sicher die Verleihung der Konzession zur Nutzung der Wasserkraft am Chärstelenbach. Das dortige Verfahren führte allen Beteiligten die Komplexität und Vielschichtigkeit von Konzessionsvergaben in Konkurrenzsituationen vor Augen. Dabei wurde auch erkannt, dass die bundesrechtlichen Vorgaben für diese Konstellationen unvollständig sind und dass auch das kantonale Recht keine befriedigenden Lösungen bereithält.

Mit der vorliegenden Revision der Gewässernutzungsverordnung (GNV; RB 40.4105) sollen die heute bestehenden Lücken geschlossen werden. Neu wird geregelt, wie vorzugehen ist, wenn mehrere, sich konkurrierende Konzessionsgesuche zur Nutzung der Wasserkraft oder zur Pumpspeicherung eingereicht werden. Revidiert wird Artikel 2 der geltenden GNV.

Hohe Anforderungen an ein Konzessionsgesuch

Der Bund hat die Grundsätze über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz [WRG]; SR 721.80) festgelegt. Mit der Wasserrechtskonzession kann der Staat sein Recht zur Nutzung eines Gewässers auf einen Konzessionär übertragen. Das Verfahren für die Verleihung wird laut Artikel 60 Absatz 1 WRG durch die Kantone geregelt. Die Gesuche sollen unter Ansetzung einer angemessenen Frist veröffentlicht werden. Während dieser Frist kann Einsprache gegen die Verleihung der Konzession erhoben werden (Art. 60 Abs. 2 WRG).

Das WRG enthält Anleitungen, nach welchen Grundsätzen die Verleihung zu erfolgen hat. Nach Artikel 39 berücksichtigt die Behörde bei ihrem Entscheid das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen. Artikel 41 sieht vor, dass bei mehreren Bewerbern derjenige den Vorzug erhält, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient. Sollten sich die Gesuchsteller darin gleichstehen, ist die bessere wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers entscheidend.

Das Vergabeverfahren von Konzessionen ist durch die Kantone zu regeln. Im Kanton Uri ist dafür Artikel 2 der Gewässernutzungsverordnung (GNV; RB 40.4105) zentral. Wer ein öffentliches Kantonsgewässer nutzen will, muss dem Regierungsrat ein Konzessionsgesuch mit allen erforderlichen Angaben einreichen. Dazu gehören detaillierte Angaben etwa zur Person des Gesuchstellers, zum Zweck der beantragten Konzession, zu den Bauten und Einrichtungen der geplanten Wasserkraftanlage (Beschreibung und Pläne) und zum Betrieb der Anlage.

Zudem muss offengelegt werden, wer als Werkeigentümer und Betreiber der Wasserkraftanlagen vorgesehen sind. Es müssen diverse Angaben zur Gewässerstrecke, der Restwassermenge und der erzeugten Energie gemacht werden. Ausgewiesen werden müssen die mittlere nutzbare Wassermenge, die Art der Wasserfassung sowie die Ableitung des Wassers.¹ Zwingend eingereicht werden müssen mit dem Konzessionsgesuch zudem der Ausweis über die Finan-

¹ Vom eigentlichen Konzessionsgesuch zu unterscheiden sind die sogenannten (informellen) Voreinfragen, die dem Konzessionsverfahren vorgelagert sind. Bei diesen Voreinfragen handelt es sich um Auskunft- und Abklärungsbegehren von Interessenten zuhanden der Fachstellen mit dem Ziel, wesentliche Fragestellungen im Hinblick auf ihr Vorhaben zu klären, damit sie das Gesuch überhaupt zielführend erarbeiten können.

zierung der Anlage sowie der Abschluss einer genügenden Haftpflichtversicherung.

Änderung der GNV schliesst Lücken im Gesetz

Nach heute geltendem System kann jeder Interessent jederzeit ein entsprechendes Gesuch einreichen. Das heisst: Heute sind sämtliche Gewässerstrecken des Kantons faktisch ständig ausgeschrieben. Ergreift jemand die Initiative und arbeitet ein Projekt aus, das den Anforderungen entspricht, so wird das Konzessionsgesuch samt den Unterlagen in der betroffenen Gemeinde aufgelegt; die Auflage wird im Amtsblatt mit dem Hinweis veröffentlicht, dass dagegen innert 30 Tagen bei der entscheidenden Behörde Einsprache erhoben werden kann.

Für Kontrahenten ist es heute ein Leichtes, von den Vorleistungen des Konkurrenten zu profitieren und allenfalls ein bloss punktuell abgeändertes Projekt als eigenes Konzessionsgesuch nachzureichen. Zudem ist es Konkurrenten im heutigen System möglich, die Konzessionsverfahren mit immer neuen Eingaben und Behauptungen an die Behörden zu verlängern und den Konzessionsentscheid via Einsprachen zu verzögern. Das heutige System ist aus diesen Gründen nicht befriedigend und verhindert eine effiziente und transparente Konzessionsabwicklung.

Was ist neu vorgesehen?

Der Eingang eines vollständigen Konzessionsgesuchs zur Nutzung der Wasserkraft oder zur Pumpspeicherung soll künftig publiziert werden. Mit der Publikation werden mögliche Konkurrenten aufgefordert, ihr Gesuch innerhalb von 180 Tagen einzureichen. Wird nach der 180-tägigen Frist ein Gesuch eingereicht, wird auf dieses Gesuch nicht mehr eingetreten.

Die Frist von 180 Tagen ist so gewählt, dass einerseits mögliche Konkurrenten über den Gesuchseingang informiert sind. Andererseits ermöglicht die Halbjahresfrist, ein bereits fortgeschrittenes Projekt zu vervoll-

ständigen. Konkurrenzsituationen sind also nach wie vor möglich und sollen auch eintreten, wenn mehrere Gesuchsteller für die gleiche Gewässerstrecke bereits ein Projekt in Arbeit haben. Dass neue Konkurrenten dagegen im Anschluss an die Publikation als «Trittbrettfahrer» auf den fahrenden Zug aufspringen, wird mit der Frist künftig bewusst verhindert. Damit werden Kontrahenten, die von der Idee und Vorleistung eines Konkurrenten profitieren wollen, ohne bereits eigene und seriöse Vorbereitungen und Vorleistungen getroffen zu haben, im Sinne eines fairen Verfahrens und Wettbewerbs verhindert. Zudem wird sichergestellt, dass Konkurrenzgesuche die Verfahrensdauer nicht unnötig verlängern.

**Entscheid bei
Konkurrenzsituationen
wird klar geregelt**

Gehen konkurrierende Gesuche ein, ist es künftig möglich, zu wichtigen konzessionsrechtlichen Fragen einen Vorentscheid zu fällen. Dies betrifft zum Beispiel die Frage, ob der Kanton Uri unter gewissen Voraussetzungen grundsätzlich bereit wäre, eine Konzession für eine bestimmte Gewässerstrecke zu erteilen bzw. ob und mit welchem Anteil sich die öffentliche Hand beteiligen soll. Da ein derartiger Vorentscheid verbindlich ist, muss er von derjenigen Behörde getroffen werden, die für die Konzessionserteilung selbst zuständig ist, also in der Regel vom Landrat. (Bei kleinen Kraftwerken mit einer Bruttoleistung von weniger als 1 000 Kilowatt ist gemäss Artikel 18 des Gewässernutzungsgesetzes (GNG; RB 40.4101) der Regierungsrat zuständig.)

Ist der Vorentscheid gefällt, wird das Konzessionsverfahren anschliessend mit dem bevorzugten Projekt im ordentlichen Verfahren zu Ende geführt. Diese Regelung gewährleistet, dass gleich zu Beginn des Konzessionsverfahrens Klarheit darüber geschaffen wird, ob es zu einer Konkurrenzsituation kommt oder nicht.

Welchem von mehreren Bewerbern um eine Wasserkraftkonzession der Vorzug zu geben ist, ergibt sich grundsätzlich aus dem Bundesrecht: Unter mehreren Bewerbern gebührt demjenigen der Vorzug, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient und, wenn sie darin einander gleichstehen, demjenigen, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers am besten gesorgt ist (Art. 41 WRG).

Die beiden Begriffe «öffentliches Wohl» und «wirtschaftliche Ausnutzung» waren bisher jedoch sehr offen formuliert. Da der Bund dazu keine abschliessende Regelung getroffen hat, sind die Kantone befugt, im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben ausführende und ergänzende Regelungen zu erlassen. Neu werden sie mit der vorliegenden GNV-Revision näher definiert.

Nicht direkt mit der Konkurrenzsituation in Zusammenhang steht das neu vorgesehene Verfahren der formellen Prüfung der Gesuchsunterlagen. Heute werden in der Praxis oft ungenügende Gesuchsunterlagen eingereicht, die dem Anforderungskatalog gemäss Artikel 2 GNV nicht genügen. Neu wird sichergestellt, dass auf formell ungenügende, fehlerhafte oder unvollständige Konkurrenzgesuche nicht eingetreten werden muss und das Verfahren ohne weitere Verzögerung fortgesetzt werden kann. Für alle Gesuche gilt jedoch, dass bei formellen Mängeln eine angemessene Frist zur Nachbesserung gesetzt wird.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es für die Gesuchsteller nach wie vor ausdrücklich möglich ist, unverbindliche und klärende Voreinfragen an die kantonalen Fachstellen einzureichen. Mit einer Voreinfrage erhält der Gesuchsteller Auskunft, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Nutzung des fraglichen Gewässers grundsätzlich möglich ist. Diese Auskunft ist unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes von Treu und Glauben verbindlich.

**Zustandekommen
des Referendums**

Am 24. Februar 2015 hat ein Komitee der Standeskanzlei insgesamt 1 110 Unterschriften für das Referendum gegen die Änderung der Gewässernutzungsverordnung eingereicht. In der Folge hat der Regierungsrat am 3. März 2015 festgestellt, dass das Referendum die notwendige Zahl von gültigen Unterschriften erreicht hat und damit formell zustande gekommen ist.

**Argumente des
Referendumskomitees**

Das Komitee begründet das Referendum damit, dass einheimische, ansässige Kraftwerkunternehmen bei der Verleihung von Wassernutzungskonzessionen regelmässig übergegangen würden. Diesem Umstand werde durch die Änderung der Gewässernutzungsverordnung nicht entgegengewirkt.

**Argumente des
Regierungsrats**

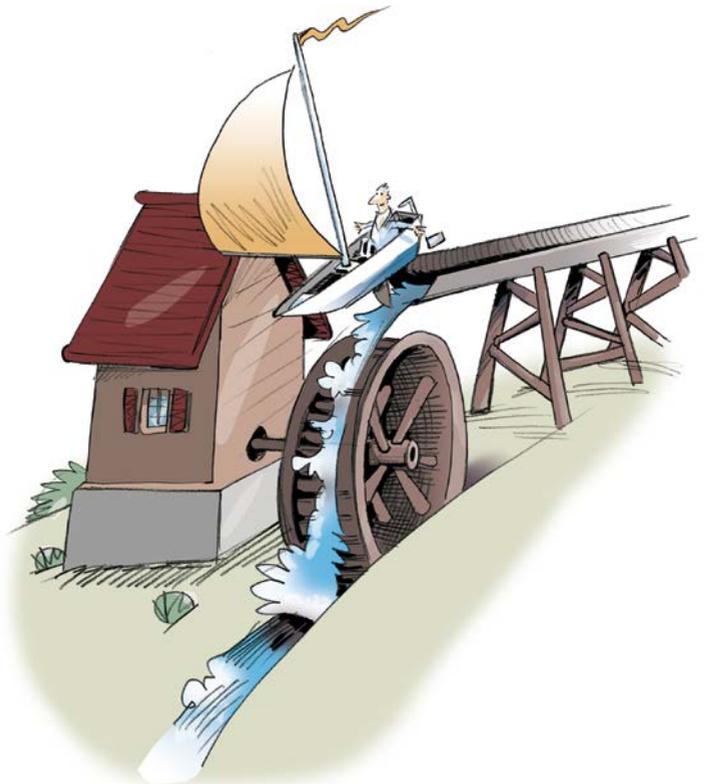
Das Bundesrecht verlangt, dass die Vergabe von Konzessionen in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren erfolgt. Es ist deshalb folgerichtig, das Verfahren für die Vergabe in Konkurrenzsituationen entsprechend zu regeln.

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer unterstützten die Zielsetzung der Vorlage denn auch einhellig. Praktisch alle bezeichneten zudem die vorgeschlagenen Lösungen als ausgewogen. Die Frist zur Einreichung von Konkurrenzgesuchen wurde vom Landrat von ursprünglich 90 Tagen auf 180 Tage erhöht. Damit erhalten Konkurrenten ausreichend Zeit, um ihr Gesuch fertig auszuarbeiten.

Im Gegensatz zum Konkurrenzentscheid, bei dem es sich kraft Bundesrecht um einen Akt der Verwaltungspflege handelt, ist der Entscheid über die Konzessionerteilung letztlich ein politischer Akt. Deshalb gehen die Argumente des Referendumskomitees fehl. Denn der Landrat (Vergabebehörde) und das Stimmvolk (Referendum) haben es wie bisher in der Hand, einheimische, ansässige Kraftwerkunternehmen bei

der Verleihung von Wassernutzungskonzessionen zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Konzessionserteilung besteht nämlich nicht.

Der Landrat hat die Änderung der Gewässernutzungsverordnung am 19. November 2014 mit 57 Ja- zu 2 Neinstimmen (bei 2 Enthaltungen) überaus deutlich beschlossen.



ANTRAG

**Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern,
– die Änderung der Gewässernutzungsverordnung (GNV) (Anhang) anzunehmen.**

Anhang

– Änderung der Gewässernutzungsverordnung (GNV)

GEWÄSSERNUTZUNGSVERORDNUNG (GNV)

(Änderung vom 19. November 2014)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2a Formelle Prüfung der Gesuchsunterlagen (neu)

- ¹ Stellt der Regierungsrat formelle Mängel fest, weist er das Gesuch zur Verbesserung zurück. Er setzt eine angemessene Frist mit dem Hinweis, dass das Gesuch als zurückgezogen gilt, wenn es nicht innert Frist bei ihm wieder eingereicht wird.
- ² Er tritt auf ein wieder eingereichtes, formell nach wie vor mangelhaftes Gesuch nicht ein.

Artikel 2b Vorentscheid (neu)

- ¹ Der Regierungsrat kann zu wichtigen konzessionsrechtlichen Fragen einen Vorentscheid treffen, wenn er für die Erteilung der Konzession zuständig ist. Andernfalls unterbreitet er die Fragen mit seinem Bericht und Antrag dem Landrat.
- ² Ein Vorentscheid ist für die darin behandelten Fragen verbindlich. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Einhaltung der gesetzlichen und insbesondere der umweltrechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die im ordentlichen Verfahren zu klären sind.

Artikel 2c Konkurrenzsituation bei Konzessionsgesuchen zur Nutzung der Wasserkraft oder zur Pumpspeicherung (neu)
a) Veröffentlichung des Gesuchseingangs

- ¹ Der Eingang eines Gesuchs für die Erteilung und Erneuerung einer Konzession zur Nutzung der Wasserkraft oder zur Pumpspeicherung, auf das eingetreten werden kann, wird veröffentlicht.
- ² Die Veröffentlichung enthält insbesondere:

¹ RB 40.4105

- a) die betroffene Gewässerstrecke;
 - b) den Hinweis, dass weitere Konzessionsgesuche für die gleiche Gewässerstrecke innert einer Frist von 180 Tagen bei der zuständigen Direktion² eingereicht werden können;
 - c) die einzureichenden Angaben und Unterlagen;
 - d) den Hinweis, dass auf konkurrierende Konzessionsgesuche, die nicht innert der Frist von 180 Tagen mit den bezeichneten Angaben und Unterlagen eingereicht werden, nicht eingetreten wird.
- ³ Wer ein verspätetes Gesuch einreicht, verwirkt jeden Anspruch auf weitere Amtshandlungen. Für fristgerecht, aber unvollständig eingereichte Gesuche bleibt das Verfahren nach Artikel 2a vorbehalten.

Artikel 2d b) Vereinigung der Verfahren (neu)

- ¹ Gehen nach der Veröffentlichung gemäss Artikel 2c Absatz 1 konkurrierende Konzessionsgesuche ein, auf die eingetreten werden kann, werden die Verfahren vereinigt.
- ² Die zuständige Direktion³ verlangt von jeder Bewerberin oder jedem Bewerber einen anteilmässigen Kostenvorschuss in der Höhe der für den Konkurrenzentscheid zu erwartenden Gebühren und Barauslagen. Bei Konzessionserteilung wird er nicht an die Konzessionsgebühren angerechnet.
- ³ Wird der Kostenvorschuss nicht innert der gesetzten Frist geleistet, verwirkt die Bewerberin oder der Bewerber jeden Anspruch auf weitere Amtshandlungen.

Artikel 2e c) Konkurrenzentscheid (neu)

- ¹ Der Vorzug gebührt der Bewerberin oder dem Bewerber, deren oder dessen Vorhaben dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient oder, falls mehrere Vorhaben dem öffentlichen Wohl gleichermassen dienen, der Bewerberin oder dem Bewerber, durch deren oder dessen Vorhaben für die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers am besten gesorgt ist.
- ² Für die Bestimmung des öffentlichen Wohls sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung in den vier Dimensionen Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft und Beteiligung der öffentlichen Hand massgebend.
- ³ Die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers bestimmt sich anhand der Aspekte der Stromproduktion (GWh/a), der bedarfsgerechten Energieerzeugung (Anteil Win-

² Baudirektion, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³ Baudirektion, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

ter- oder Spitzenstrom in GWh/a), der Energieeffizienz (kWh/m Restwasserstrecke) und der spezifischen Wertschöpfung (Quotient aus Marktpreis in Rp./kWh und Gestehungskosten in Rp./kWh).

- 4 Projektänderungen werden bis zum Konkurrenzentscheid nicht berücksichtigt.
- 5 Der Regierungsrat entscheidet nach Anhörung der landrätlichen Baukommission darüber, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber der Vorzug gegeben wird. Im gleichen Entscheid werden die übrigen Gesuche abgewiesen. Erweisen sich Vorhaben als gleichwertig, so entscheidet der Landrat, wenn er für die Erteilung der Konzession zuständig ist.
- 6 Das Konzessionsverfahren wird nach dem Konkurrenzentscheid fortgesetzt, es sei denn, das Verwaltungsgericht habe einer dagegen eingereichten Verwaltungsgerichtsbeschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt.
- 7 Die Argumente für den Konkurrenzentscheid sind im Konzessionsantrag an den Landrat umfassend darzulegen.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Volksreferendum. Sie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Markus Holzgang
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

BOTSCHAFT

zum Kreditbeschluss für die Erweiterung des Wohnheims Phönix Uri (Abschreibung und Verzinsung)

(Volksabstimmung vom 14. Juni 2015)

Kurzfassung

Die Stiftung Phönix Uri betreibt seit rund 20 Jahren an der Hagenstrasse in Altdorf eine Wohneinrichtung für Menschen mit psychischer Behinderung zur sozialen und beruflichen Rehabilitation. Am 7. November 2014 reichte die Stiftung dem Kanton ein Projekt für einen Erweiterungsbau des Wohnheims zur Genehmigung ein. Erforderlich ist diese Erweiterung, da das bald 20-jährige Wohnheim die Erwartungen an eine zeitgemässe Betreuung von Menschen mit psychischer Behinderung und Krankheit nicht mehr erfüllt. Zudem fehlen im bestehenden Wohnheim diverse Räumlichkeiten, die laut Richtprogramm für Bauten der Invalidenversicherung für eine solche Institution dringend erforderlich sind. Das Platzangebot von 18 Wohnplätzen wird mit diesem Projekt nicht erweitert.

Das Projekt beinhaltet anrechenbare Investitionskosten von mutmasslich 2555000 Franken. Die Abschreibungen und Zinsen für diese betriebsnotwendigen Investitionen werden laut Programmvereinbarung vom Kanton vergütet. Sie fliessen als anrechenbare Kosten in die Berechnung der Leistungspauschalen ein.

Da die Mehrkosten gegenüber dem Budget 2015 ab 2017 jährlich zirka 180 000 Franken betragen und während mindestens zehn Jahren wiederkehrend sind, unterliegt dieses Geschäft der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 24 Bst. d Verfassung des Kantons Uri; RB 1.1101).

Der Landrat hat dem Kreditbeschluss für die Erweiterung des Wohnheims Phönix Uri mit 54 Ja- zu 0 Neinstimmen (bei 2 Enthaltungen) zugestimmt und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.



Ausführlicher Bericht

Die Stiftung Phönix Uri betreibt seit rund 20 Jahren an der Hagenstrasse in Altdorf eine Wohneinrichtung für Menschen mit psychischer Behinderung zur sozialen und beruflichen Rehabilitation. Das Angebot des Wohnheims beinhaltet u. a. begleitetes Wohnen, Mittagstisch und Ferienangebot.

Nach Artikel 40 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes (RB 20.3421) gewährt der Kanton an Institutionen der Behindertenhilfe Betriebs- und Investitionsbeiträge. Grundlage dazu bilden die mit den Institutionen abgeschlossenen mehrjährigen Programmvereinbarungen. Der Kanton hat mit der Stiftung Phönix Uri eine Programmvereinbarung für die Jahre 2011 bis 2014 und neu für die Jahre 2015 bis 2018 abgeschlossen.

Am 7. November 2014 reichte die Stiftung dem Kanton das Projekt für einen Erweiterungsbau des Wohnheims zur Genehmigung ein, da das Heim die Erwartungen an eine zeitgemässe Betreuung von Menschen mit psychischer Behinderung und Krankheit nicht mehr erfüllt. Das Projekt beinhaltet anrechenbare Investitionskosten von mutmasslich 2 555 000 Franken. Die Abschreibungen und Zinsen für diese betriebsnotwendigen Investitionen werden laut Programmvereinbarung vom Kanton vergütet. Sie fliesen als anrechenbare Kosten in die Berechnung der Leistungspauschalen ein.

Am 21. Mai 2014 verabschiedete der Landrat eine Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131) und eine Änderung der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447). Das Urner Stimmvolk nahm die Änderung des FiLaG am 28. September 2014 an. Danach gelten ab dem 1. Januar 2015 die ordentlichen Finanzkom-

petenzen der Kantonsverfassung (RB 1.1101), sofern mit einer Programmvereinbarung grössere bauliche Investitionen sowie deren Abschreibung und Verzinsung geregelt werden (Art. 34 Abs. 4a FiLaG sowie Art. 6 Abs. 2a Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe).

Die aus der Erweiterung des Wohnheims Phönix Uri fließenden jährlich wiederkehrenden Ausgaben für Abschreibungen und Zinsen betragen rund 180 000 Franken. Nach Artikel 24 Buchstabe d Kantonsverfassung unterliegen neue Ausgaben des Kantons von mehr als 100 000 Franken, wenn sie während mindestens zehn Jahren wiederkehrend sind, der obligatorischen Volksabstimmung.

Zum Projekt Die Erweiterung des Wohnheims Phönix besteht aus einem dreigeschossigen Erweiterungsbau an das bestehende Wohnheim. Das Erdgeschoss umfasst einen Aufenthaltsraum für das Personal, drei Büroräume, ein Sitzungszimmer sowie einen Material- und Kopierraum. Im ersten Obergeschoss werden die dringend notwendigen Beschäftigungsräume realisiert. Im zweiten Obergeschoss entsteht eine Wohngruppe mit drei Zimmern. Im Untergeschoss sind ein Archivraum sowie zusätzliche Kellerräumlichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner vorgesehen.

Erforderlich ist diese Erweiterung, da das bald 20-jährige Wohnheim die Erwartungen an eine zeitgemässe Betreuung von Menschen mit psychischer Behinderung und Krankheit nicht mehr erfüllt. Zudem fehlen im bestehenden Wohnheim diverse Räumlichkeiten (Beschäftigungsraum für Bewohnerinnen und Bewohner, Aufenthaltsraum für Personal, Büroräume Geschäftsleitung und Sekretariat und geschlechtergetrennte Garderoben Personal), die laut Richtprogramm für Bauten der Invalidenversicherung für eine solche Institution dringend erforderlich sind. Das Platzange-

bot von 18 Wohnplätzen wird mit diesem Projekt nicht erweitert.

Aktuell herrscht Platzmangel, um eine adäquate interne Beschäftigung anzubieten. Aus folgenden Gründen nimmt der Bedarf dafür stetig zu: Ein Grossteil der Bewohnerinnen und Bewohner kann nur noch in einem Teilzeitpensum einer externen Beschäftigung in der Stiftung Behindertenbetriebe Uri nachgehen, immer mehr Bewohnerinnen und Bewohner erreichen das Pensionsalter, und für Menschen mit schwierigerem Verhalten fehlt ein externes Tagesangebot. Die interne Beschäftigung wird zurzeit in einem viel zu kleinen Atelierraum und im Speisesaal, der immer wieder umgerüstet werden muss, durchgeführt. Durch die neuen Beschäftigungsräumlichkeiten im Erweiterungsbau kann der Speisesaal seinem ursprünglichen Zweck zugeführt werden und muss nicht wie bisher als Essraum, Wohn- und Beschäftigungsraum, Fernsehzimmer und Sitzungszimmer dienen.

Im bestehenden Wohnheim fehlen nebst dem Beschäftigungsraum ein Aufenthaltsraum und Garderoben für das Personal, genügend Büroräumlichkeiten für die Administration und ein Sitzungszimmer. Diese Räume fehlen teils komplett oder wurden im bestehenden Wohnheim zulasten von Räumen für die Bewohnerinnen und Bewohner provisorisch eingerichtet.

Mit der Wohngruppe für drei Bewohnerinnen oder Bewohner kann im bestehenden Wohnheim Platz für ein Ferienzimmer sowie zusätzlich notwendige Nebenräume (Garderoben, Beratungs- und Therapiezimmer, Bügel- und Flickraum) geschaffen werden. Das Ferienzimmer soll einerseits der Entlastung von betreuenden Angehörigen dienen sowie zukünftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern ein Probewohnen ermöglichen.

**Beurteilung durch
das Amt für Hochbau**

Bei der Erarbeitung des Projekts stand die Stiftung Phönix Uri in Kontakt mit dem Amt für Hochbau. Das Amt für Hochbau hat die Projekteingabe im Detail nach den Vorgaben des Richtraumprogramms für Bauten der Invalidenversicherung (vom 1. Juni 2003) geprüft. Die baulichen Aspekte werden als gut befunden. Das geplante Projekt wird als zweckmässig, und die Kosten werden entsprechend dem heutigen Niveau als angemessen beurteilt. Es ist vorgesehen, dass auch während der Bauphase ein ständiger Austausch zwischen der Stiftung Phönix Uri und dem Amt für Hochbau stattfindet, um die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen.

Kosten

Das Gesamtinvestitionsvolumen für das Projekt beträgt 2 720 000 Franken. Davon fallen voraussichtlich 2 555 000 Franken als anrechenbare und beitragsberechtigte Kosten gemäss Bemessungsrichtlinien der Bausubventionen des Bunds (BSK vom 1. Juni 2009) zugunsten der Stiftung Phönix Uri an.

**Finanzielle
Auswirkungen
für den Kanton**

Laut Programmvereinbarung mit der Stiftung Phönix Uri leistet der Kanton keine Beiträge an bauliche Investitionen im Sinne einer Subvention. Die in Zusammenhang mit betriebsnotwendigen Investitionen entstehenden Abschreibungen und Zinsen gelten als anrechenbare Kosten und fliessen in die Berechnung der Leistungspauschalen ein. Dabei dürfen bei baulichen Investitionen nur die im Genehmigungsverfahren anerkannten anrechenbaren Baukosten in die Betriebsrechnung aufgenommen werden.

Mit dem Erweiterungsbau entstehen dem Kanton ab 2017 jährlich zirka 180 000 Franken Mehrkosten als Betriebsbeitrag an die Stiftung Phönix Uri. Trotz der steigenden Kantonsbeiträge arbeitet das Wohnheim der Stiftung Phönix Uri immer noch wesentlich kostengünstiger als vergleichbare Institutionen in anderen Kantonen.

Da diese Mehrkosten gegenüber dem Budget 2015 ab 2017 mehr als 100 000 Franken betragen und während mindestens zehn Jahren wiederkehrend sind, unterliegt dieses Geschäft der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 24 Bst. d Kantonsverfassung).



ANTRAG

**Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern,
– den Kreditbeschluss für die Erweiterung des Wohnheims Phönix Uri (Anhang) anzunehmen.**

Anhang

- Kreditbeschluss für die Erweiterung des Wohnheims Phönix Uri

KREDITBESCHLUSS
für die Erweiterung des Wohnheims Phönix Uri
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe d der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

I.

Für die Erweiterung des Wohnheims Phönix Uri wird ein jährlich wiederkehrender Beitrag in der Höhe von rund 180 000 Franken (für Abschreibung und Zinsen) über die Nutzungsdauer von 25 Jahren als Verpflichtungskredit bewilligt.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mehr- und Minderausgaben zu beschliessen, die sich aus einer Anpassung der Zins- und Kapitalkosten einschliesslich teuerungsbedingten Mehrkosten ergeben.

III.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volks
Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

**Nicht vergessen:
am 14. Juni 2015
zur Urne!**

